**Beschluss des Vorstands über die vorsorgliche Selbstbefreiung von der Ad-hoc-Pflicht gemäß Art. 17 Abs. 4 MMVO**

Im Zusammenhang mit [INSIDERINFORMATION] wies Herr/Frau [VORSTANDSVORSITZENDE/R] ausdrücklich auf Folgendes hin:

1. [DER UMSTAND] als solcher stellt (mit großer Wahrscheinlichkeit) keine Insiderinformation gemäß Art. 7 MMVO dar. Sicherheitshalber sollte [DER UMSTAND] aber dennoch als solche behandelt werden, um damit verbundene insiderrechtliche Pflichten nicht zu verletzen.
2. Herr/Frau [NAME DES VORSTANDS] wies auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen und insbesondere auf das strikte Verbot der Weitergabe von Insiderinformationen hin.
3. Nach diesen einleitenden Bemerkungen bestätigten alle anwesenden Mitglieder des Vorstands, dass sie die Insidervorschriften sowie die Voraussetzungen für eine Verschiebung der Veröffentlichung und Mitteilung von Insiderinformationen kennen, dass ihnen die sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen bekannt sind und ihnen die Sanktionen im Falle einer verbotenen Verwendung von Insiderinformationen bewusst sind.
4. Der Vorstand erörterte anschließend die Auswirkungen einer frühzeitigen Veröffentlichung der geplanten Transaktion. [ERLÄUTERUNG DER NACHTEILIGEN FOLGEN FRÜHZEITIGER VERÖFFENTLICHUNG]
5. Ein Aufschub der Veröffentlichung dient nach Auffassung des Vorstands dem Schutz der berechtigten Interessen der Gesellschaft. [DARLEGUNG DES ZU SCHÜTZENDEN BERECHTIGTEN INTERESSES]
6. Eine Irreführung der Öffentlichkeit durch den Aufschub der Veröffentlichung ist nach Ansicht des Vorstands nicht zu befürchten, da es im Hinblick auf [DIE INSIDERINFORMATION] bislang keine früheren öffentlichen Ankündigungen der Gesellschaft gegeben hat und die Öffentlichkeit daher keine fehlerhafte bzw. abweichende Informationsbasis hat. Ebenso wenig hat die Gesellschaft gegenläufige Markterwartungen „gesetzt“.
7. Der Vorstand ist nach sorgfältiger Überprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Vertraulichkeit der Insiderinformation gewahrt werden kann. Es werden bzw. wurden wirksame Vorkehrungen für die Wahrung der Vertraulichkeit getroffen, insbesondere sollen nur solche Personen Zugang [ZUR INSIDERINFORMATION] erhalten, die für die Bearbeitung [DER INSIDERINFORMATION] unerlässlich sind. [WEITERE AUSFÜHRUNGEN]
8. Auf dieser Basis hält der Vorstand eine vorübergehende Befreiung von der Ad-hoc-Pflicht für notwendig und rechtlich zulässig. Daraufhin beschloss der Vorstand einstimmig wie folgt:

**Die Veröffentlichung und Mitteilung [DER INSIDERINFORMATION] sowie alle zukünftigen Schritte und Maßnahmen im Zusammenhang mit [DER INSIDERINFORMATION] sollen bis [ENDPUNKT DES AUFSCHUBS] aufgeschoben werden. Dieser Aufschub ist aufgrund des Schutzes der berechtigten Interessen der [GESELLSCHAFT] geboten, da [ZUSAMMENFASSUNG WESHALB DER AUFSCHUB NOTWENDIG IST].**

1. Der Vorstand wird das Vorliegen der Voraussetzungen der Selbstbefreiung nach Art. 17 Abs. 4 MMVO ständig überprüfen. Mit der ständigen Überprüfung der oben genannten Voraussetzungen beauftragt der Vorstand [VORSTANDSMITGLIED]. Wenn nach Auffassung des Beauftragten/der Beauftragten die Befreiungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, wird er/sie unverzüglich den Vorstand informieren. Der Beauftragte/Die Beauftragte wird organisatorisch sicherstellen, dass eine Veröffentlichung unverzüglich erfolgen kann, falls die Vertraulichkeit der […] nicht länger gewährleistet werden kann und diese als Insiderinformation einzustufen ist. Der Beauftragte/Die Beauftragte ist zur Veranlassung einer Veröffentlichung selbstständig befugt, wenn die rechtzeitige Befassung des Gesamtvorstands nicht sichergestellt ist.